571226006

BEBAUUNGSPLAN - NR.6 AM PETERSBERG FÜR DIE STÄDT-WINDSBACH LANDKREIS-ANSBACH/MITTELFRANKEN M.= 1:1000

ZEICHERKLARUNG . A: FÜR DIE FESTSETZUNGEN: GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN FESTZUSETZENDE BAULINIEN: STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BAUGRENZE ZAHL DER VOLLGE-DACHNEIGUNG 32°-38° U+I SCHOSSE 1ZWINGEND MIT 1UNTERGESCHOSS ZAHL DER VOLLGE-DACHNEIGUNG 32-38° SCHOSSE 2ALS HOCHST I GRENZE DACHAUSBAU MOGLICH ABGRENZUNG UNTER-FIRSTRICHTUNG SCHIEDLICHER NUTZ-ZWINGEND UNG & 16ABS. 4 BAUNVO BREITE DER STASSEN STRASSENVERKEHRS-UND WEGE FLACHEN ALLGEMEINES WOHN-WA GEBIET ENTSPRE -MIT LEITUNGSRECHT ZU CHEND SBAU-NUTZ-VO BELASTENDE FLACHE SCHUTZZONE DER FREI-FLACHEN FUR ERD-GA LEITUNG GESCHOSSIGE GARAGEN INNERHALB DER SCHUTZZONE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND STELLPLATZE UND DEREN ZUFAHRTEN MISCHGEBIET ENTSPRE-ZU ERHALTENDE MI BEPFIANZUNG CHEND \$ 6 BAU- NUTZ - VO B: FUR HINWEISE: VORSCHLAG FUR DIE BESTEHENDE GRUND-TEILUNG DER GRUND-STUCKSGRENZEN STUCKE 818/43 FLURSTUCKSNUMMER HAUPTVERSORGUNGS-LEITUNGEN VORH. HAUPTGEBAUDE VORH. NEBENGEBAUDE

Weitere Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung?

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird durch die im § 17 Abs.1 der Bau-Nutz-Vo. vom 26.11.1968 festgelegten Grund-und Geschoß-flächenzahl bestimmt, soweit sich nicht aus Eintragungen im Plan ein anderes Maß oder aufgrund der festgesetzten überbaubaren Flächen und Geschoßzahlen ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.

2. Bauweise:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise. Abweichend hiervon können Garagen und Nebengebäude auf den im Plan gekennzeichneten Flächen unmittelbar an den Grenzen errichtet werden, und zwar auch dann, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden; insoweit wird als Bauweise die Grenzbebauung festgesetzt. Die maximale Anbaulänge an der Nachbargrenze beträgt 10 m, die maximale Firsthöhe 2,75 m.

3. Stellung der baulichen Anlagen:

Für die Gebäudestellungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die zwingend festgelegten Firstrichtungen maßgebend. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn sie Städtebaulichen Gesichtspunkten und den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung nicht entgegenstehen. Die zugelassenen Vollgeschosse gelten für die Talseite der Gebäude.

4. Gestaltung der Gebäude:

Die vorgeschriebenen Dachneigungen sind varriabel. Als Mindestneigung für die Gebäude mit U+I sind 32 Grad Dachneigung festgelegt, als höchste Dachneigung 38 Grad. Als Mindestneigung für die Gebäude mit II sind 32 Grad Dachneigung festgelegt, als höchste Dachneigung 38 Grad. Als Dachform sind Satteldächer auszuführen. Für Gebäude U+I sind Walmdächer möglich.

Im Dachraum der Gebäude mit II Vollgesch. u. U+I ist ein Ausbau von Aufenthaltsräumen zugelassen, soweit sie eine natürliche Belichtung erhalten und bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten sowie den Festsetzungen über die zulässige Geschoßflächenzahl nicht entgegenstehen.

Kniestöcke werden bis zu einer max. Höhe von 0,60 m, wenn ein Dachvorsprung von 0,45 m, gemessen waagrecht zur Außenwandfläche ausgeführt wird, zugelassen. Dachgauben oder Dacherker und sonstige Dachaufbauten sind zugelassen; sie dürfen in ihrer Gesamtbreite 50% der Länge des Hauptdaches, bei Walmdächern mittlere Länge der Hauptdachfläche nicht überschreiten.

Die Dacheindeckung aller Gebäude U+I und II sind in Dachziegeln, Farbton rotbraum, dunkelbraum oder Fleckton auszuführen.

5. Gestaltung:

Die Baukörperhöhe der Garagen und untergeordneten Nebenanlagen im "Allgemeinen Wohngebiet" wird auf eine max. Fronthöhe von 2,75 m über dem natürlichen Gelände oder einer von der Behörde festzulegenden Geländeoberkante beschränkt. Bei Grenzbauten gilt Ziffer 2

6. Farbgebung:

Die Hauptansichtsflächen der Gebäude sind in hellen bis mittleren Farbtönen zu behandeln, die Garagen und Nebenanlagen sind den Hauptgebäuden farblich anzupassen.

7. Einfriedung:

Vorgarten - Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen dürfen einschl. Sockel nicht höher als ca. 1,00 m über Oberkante Gehweg bzw. Straße ausgeführt werden. Der Sockel soll keine größere Höhe als 25 cm erhalten. Zugelassen sind Einfriedungen aus Holz, Kunststoff und Metall.

Zwischenzäune an den Nachbarseiten dürfen nicht höher als 1,20 m sein. DER ENTWÜRF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §2ABS.6BBAUG. VOM 10.6.74 BIS 15.7.74 IN Windsbach im Rathaus ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WINDSBACH: DEN 19.7. 1974

1. BÜRGERMEISTER:

DIE STADT WINDSBACH HAT MIT BESCHLUSS
DES STADTRATES VOM 18.9.1974 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 B.BAUG, ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.

WINDSBACH: DEN 19.9. 1974

1. BURGERMEISTER:

Das Landratsant Ansbach
DIE REGIERUNG VONMITTELFR. HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHLIESSUNG VOM 30.9.1974
NR.IV 1/10-6/0GEMÄSS § 11 B.BAUG. IN VERBINDUNG
MIT§ 1 DER VERORDNUNG VOM 17.0KT. 1963
GVBI. S.194 GENEHMIGT.

WINDSBACH: DEN4 101974

HA BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 4.10.1974 BIS 8.11.1974 IN Windsbach im RathanGEMÄSS § 12 SATZ1 BBAUG.

ÖFFENTLICH AUS GELEGT. DIE GENEHMIGUNG U.D. AUSLEGUNG SIND AM 4.10. 1974 ORTSÜBLICH DURCH Auschlag au glet BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLANISTDAMIT NACH § 12 SATZ 3 B.BAUG. RECHTSVERBINDLICH.

WINDSBACH: DEN 4. 10. 1974

1. BÜRGERMEISTER





